Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29
Tel: 0043 / (0)5332 / 56476
gemeinde@mariastein.tirol.gv.at

Zl. 004-1/2024-01

Sitzungsprotokoll
über die
öffentliche Gemeinderatssitzung

Am:	**21.03.2024**
Ort:	**Gemeindeamt Mariastein**
Beginn:	**19:30 Uhr**
Ende:	**22:00 Uhr**

Anwesende:	Herr Bgm. Dieter Martinz Herr GV Mag. Rudolf Gschwentner Herr GV Florian Ender Herr GR Mag.(FH) Stefan Praschberger Frau GR´in Astrid Horngacher Frau GR´in Veronika Mayr Herr GR Hubert Kronberger, MA Herr GR Martin Krainthaler Herr GR Christian Gossner Herr GR Christoph Vögele Herr EGR Dipl.-Ing. Martin Bramböck
Schriftführer:	Frau AL´in Tanja Pointner
Entschuldigt:	Herr Vize-Bgm. Gerhard Weichselbraun
Nicht entschuldigt:	
Zuhörer:	keine

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, davon anwesend sind 11 Mitglieder.
Der Gemeinderat ist daher **beschlussfähig**.
Die Sitzung ist **öffentlich**.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Vorstellung Regionalmanagement und Freiwilligenzentrum Kitzbüheler Alpen mit Informationen zur aktuellen Förderperiode
3. Bericht über die Kassenprüfung im 1.Quartal 2024
4. Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023
5. Beratung und Beschlussfassung über jahresrechnungsrelevante Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023
6. a) Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2023
   b) Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag betreffend den Besuch des Kindergartens Mariastein durch Kinder aus dem Ortsteil Ried / Langkampfen ab dem Kindergartenjahr 2024/25
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag betreffend den Schulbesuch an der Volksschule Mariastein durch ein sprengelfremdes Kind ab dem Schuljahr 2024/25
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe betreffend diverse Straßensanierungsarbeiten
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Regelung betreffend die Verrechnung des jährlichen Wassermindestverbrauches
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Vereinbarung über die Bildung des „Abwasserverbandes AMAL“
12. Beratung und Beschlussfassung über diverse Budgetüberschreitungen im Zusammenhang mit den Fertigstellungsarbeiten im Kindergarten
13. Beratung und Beschlussfassung über diverse Subventionsansuchen
14. Beratung und Beschlussfassung über die Beschäftigung einer neuen Mitarbeiterin als Reinigungskraft für das Gemeindeamt ab 01.04.2024
15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

zu 1. Begrüßung durch den Bürgermeister

Bgm. Dieter Martinz begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die beiden Damen des Regionalmanagements Kitzbüheler Alpen zur Gemeinderatssitzung.

Er stellt folgenden Antrag:
Wer ist dafür, den TOP 14 „*Beratung und Beschlussfassung über die Beschäftigung einer neuen Mitarbeiterin als Reinigungskraft für das Gemeindeamt ab 01.04.2024*“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit (gem. § 36 Abs 3. TGO) als TOP 15 zu behandeln?

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat ***(einstimmig),*** *den TOP 14 „Beratung und Beschlussfassung über die Beschäftigung einer neuen Mitarbeiterin als Reinigungskraft für das Gemeindeamt ab 01.04.2024“ gem. § 36 Abs 3. TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit unter TOP 15 zu behandeln.*

zu 2. Vorstellung Regionalmanagement und Freiwilligenzentrum Kitzbüheler Alpen mit Informationen zur aktuellen Förderperiode

Bgm. Dieter Martinz:
… begrüßt die Geschäftsführerin Elfriede Klingler sowie Michaela Kasper-Furtner vom Freiwilligenzentrum des Regionalmanagements Kitzbüheler Alpen und ersucht um ihre Ausführungen:

Geschäftsführerin Frau Elfriede Klingler:
Wir sind für 26 Gemeinden zuständig. Von Münster über Brandenberg, rund um den Kaiser bis Kirchberg und weiter ins Brixental.
Mit 1. Juli 2023 startet eine neue Förderperiode, die bis 2027 läuft. In dieser können Projekte eingereicht werden. Wir sind regionaler Ansprechpartner für Gemeinden, aber auch für Vereine.
Die Ideen kommen oft von den Gemeinderäten, da diese oft auch in einem Verein sind und dort Ideen entwickelt werden. Gefördert werden Projekte mit innovativem Charakter.
In der letzten Periode wurden 80 Projekte um rund € 8,8 Mio. umgesetzt. Davon kamen etwa € 4,4 Mio. aus EU-Fördergelder.
Die Renaturierung des Moosbachweges war das größte Projekt in der abgelaufenen Förderperiode.

Das Projekt „Nightliner“ wird weiter verfolgt, scheitert aber derzeit an den fehlenden Busfahrern.

Frau Michaela Kasper-Furtner:
Die „Freiwilligen Partnerschaft Tirol“ hat zum Ziel, das freiwillige Engagement in Tirol zu stärken. Das Freiwilligenzentrum Kitzbüheler Alpen ist eine neutrale Beratungsstelle, Vermittler und Vernetzer. Es werden Projekte initiiert und begleitet. Fortbildungen für Vereine werden angeboten.

Nach einer kurzen Diskussions- bzw. Fragerunde verabschieden sich die beiden Damen.

zu 3. Bericht über die Kassenprüfung im 1.Quartal 2024

Obmann GR Christoph Vögele berichtet von der ÜPA-Sitzung vom 05.03.2024 zusammengefasst wie folgt:

- **Kassenbestand: € 785.826,49**
- **Rücklagenhöhe: € 120.518,72**
- **Belegprüfung: mängelfrei**
- **Prüfung der offenen Posten, Rücklagen und Überschreitungen: mängelfrei**

zu 4. Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023

GR Christoph Vögele als Obmann des Überprüfungsausschusses:

- **Ergebnishaushalt: € 277.969,05**
- **Finanzierungshaushalt: € 214.081,08**
- **Vermögenshaushalt: € 8.430.640,94**
- **Kassenbestand zum 31.12.2023: € 633.868,93**
- **Bruttoüberschuss (lfd. Einnahmen – lfd. Ausgaben): € 150.680,21**
- **Schuldendienst: € 0,-**
- **Nettoüberschuss: € 150.680,21**
- **Verschuldungsgrad: 0,00 % (vgl. 2022 = 5,90%)**
- **Saldo des Darlehenskonto (Kommunalkredit): € 0,-**
- **Stand der Rücklagen: € 120.518,72**
- **Personalkosten: € 255.392,02**

zu 5. Beratung und Beschlussfassung über jahresrechnungsrelevante Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023

Bgm. Dieter Martinz:

Dem Gemeinderat wurde mit den Sitzungsunterlagen die entsprechende Aufstellung der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag übermittelt, in der die jeweilige Begründung für die Abweichungen von unserer Amtsleiterin schlagwortartig erläutert wurde.

Die Aufstellung gliedert sich in den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag.
Im laufenden Jahr sind einige Dinge eingetreten, die so nicht budgetiert waren.
Die wenigsten Überschreitungen wurden von uns selbst veranlasst, sondern waren „fremdbestimmt", wie z.B. die Einbehalte des Amtes der Tiroler Landesregierung. Es gab höhere Personalkosten, den stehen aber auch höhere Personalförderungen des Landes gegenüber.
Das Jahresergebnis ist deutlich besser, als budgetiert. Ein Großteil der unterjährigen Überschreitungen wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Ergebnisvoranschlag 2023		Finanzierungsvoranschlag 2023
Mehreinnahmen: **+ € 86.408,30**		Mehreinnahmen: **+ € 82.708,37**
Minderausgaben: **- € 50.176,96**		Minderausgaben: **- € 89.067,84**

Anmerkung: Die Aufstellungen werden anhand des Groß-TV präsentiert und besprochen.

Der Bürgermeister stellt folgende Anträge:
Wer ist dafür, die jahresrechnungsrelevanten Überschreitungen im Ergebnishaushalt laut vorliegender Aufstellung (Beilage zum Protokoll) mit Mehreinnahmen von € 86.408,30 und Minderausgaben von € 50.176,96 zu beschließen?

Wer ist dafür, die jahresrechnungsrelevanten Überschreitungen im Finanzierungshaushalt laut vorliegender Aufstellung (Beilage zum Protokoll) mit Mehreinnahmen von € 82.708,37 und Minderausgaben von € 89.067,84 zu beschließen?

Beschlüsse:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig)** die jahresrechnungsrelevanten Überschreitungen im Ergebnishaushalt laut vorliegender Aufstellung (Beilage zum Protokoll) mit Mehreinnahmen von € 86.408,30 und Minderausgaben von € 50.176,96.*

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig)** die jahresrechnungsrelevanten Überschreitungen im Finanzierungshaushalt laut vorliegender Aufstellung (Beilage zum Protokoll) mit Mehreinnahmen von € 82.708,37 und Minderausgaben von € 89.067,84.*

zu 6. a) Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2023
b) Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters

Bgm. Dieter Martinz:

Das Haushaltsjahr 2023 brachte trotz sehr vieler negativer Einflüsse (allgemeine Teuerung, hohe Inflation, etc) für die Gemeinde ein sehr positives Rechnungsergebnis.

Der Finanzierungshaushalt ist für uns der aussagekräftigere Haushalt, da er den tatsächlichen Geldfluss abbildet.
Wir konnten in den letzten Jahren – zusätzlich zu unseren eher übersichtlichen Rücklagen – auch noch sukzessive ein Sparkonto (Zinssatz von ~3% , täglich fällig) aufbauen.
Einerseits konnten wir bei unseren Projekten hohe Förderungen lukrieren und andererseits haben wir den Vorteil, dass aufgrund der sehr gut ausgebauten Infrastruktur in unserer kleinen Gemeinde bei jedem Bauvorhaben aus den Erschließungs- und Anschlussgebühren ein Plus für die Gemeinde bleibt.

Den deutlich gestiegenen Personalkosten steht ein bedeutendes Plus bei den Personalförderungen für das Kindergartenpersonal gegenüber.

ERGEBNISHAUSHALT	
Summe Erträge	1.535.952,77
Summe Aufwendungen	-1.256.306,86
Haushaltsrücklagen	-1.676,86
Nettoergebnis nach Zuweisung von HH-Rücklagen	**277.969,05**

Im Ergebnishaushalt sind bei den Aufwendungen auch die nicht zahlungswirksamen Positionen „*Abschreibungen*“ und „*Rückstellungen*“ berücksichtigt.

FINANZIERUNGSHAUSHALT			
Saldo aus voranschlags-wirksamer Gebarung	256.619,74	Endbestand liquide Mittel	754.387,65
Saldo aus nicht voranschlags-wirksamer Gebarung	-42.538,66	Anfangsbestand liquide Mittel	-540.306,57
Liquide Mittel per 31.12.23	**214.081,08**	**Liquide Mittel per 31.12.23**	**214.081,08**

Der Finanzierungshaushalt bildet den tatsächlichen Geldfluss ab.

VERMÖGENSHAUSHALT			
AKTIVA		**PASSIVA**	
Sachanlagevermögen	7.622.765,23	Nettovermögen	7.262.200,64
Forderungen	53.488,06	Investitionszuschüsse	1.056,453,56
Liquide Mittel	754.387,65	Rückstellungen	40.703,49
		Finanzschulden, Verbindlich.	71.283,25
	8.430.640,94		**8.430.640,94**

Guthaben auf Girokonten	630.221,11
Barkasse	1.245,34
Kautionensparbücher	2.402,48
Rücklagen	120.518,72
GESAMT	**754.387,65**

Kassenbestand: € 633.868,93 **Personalkosten: € 255.392,02** (7,31 „Köpfe“ = 4,72 VZ-äquiv.)

Schulden / Darlehen: € 0,- **Verschuldungsgrad: 0,0%**

Anmerkung: Die wesentlichen Inhalte der Jahresrechnungen werden anhand des Groß-TV präsentiert und besprochen.

Nachdem es zur Jahresrechnung keine weiteren Fragen mehr gibt, übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an *GV Mag. Rudolf Gschwentner* und verlässt das Sitzungszimmer.

zu 6a) Der GV-Vorstand Mag. Rudolf Gschwentner stellt den Antrag:
Wer ist dafür, die Jahresrechnung 2023 wie vorliegend zu beschließen, und zwar:

Ergebnishaushalt – Nettoergebnis zum 31.12.2023	**277.969,05**
Finanzierungshaushalt – Liquide Mittel zum 31.12.2023	**214.081,08**
Vermögenshaushalt zum 31.12.2023	**8.430.640,94**
Kassenbestand zum 31.12.2023	**633.868,93**

Beschluss:
*Über den Antrag des GV-Vorstandes Mag. Rudolf Gschwentner beschließt der Gemeinderat (**einstimmig**), die Jahresrechnung 2023 wie folgt zu bewilligen:*

Ergebnishaushalt – Nettoergebnis zum 31.12.2023	**277.969,05**
Finanzierungshaushalt – Liquide Mittel zum 31.12.2023	**214.081,08**
Vermögenshaushalt zum 31.12.2023	**8.430.640,94**
Kassenbestand zum 31.12.2023	**633.868,93**

zu 6b) Der GV-Vorstand Mag. Rudolf Gschwentner stellt den Antrag:
Wer ist dafür, Bürgermeister Dieter Martinz gemäß § 108 Abs. 3 TGO für den Rechnungsabschluss 2023 die Entlastung zu erteilen?

Beschluss:
*Auf Antrag des GV-Vorstandes Mag. Rudolf Gschwentner beschließt der Gemeinderat (**einstimmig**), Bürgermeister Dieter Martinz gemäß § 108 Abs. 3 TGO für den Rechnungsabschluss 2023 die Entlastung zu erteilen.*

Bgm. Dieter Martinz übernimmt wieder den Sitzungsvorsitz.
Er bedankt sich bei *Amtsleiterin Tanja Pointner* für die gewissenhafte Arbeit bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei den Mitgliedern des ÜPA für ihre Prüfungstätigkeit.

zu 7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag betreffend den Besuch des Kindergartens Mariastein durch Kinder aus dem Ortsteil Ried / Langkampfen ab dem Kindergartenjahr 2024/25

Bgm Dieter Martinz:

Herr Clemens Gottinger und Frau Viktoria Prantner, wohnhaft in Langkampfen, Ortsteil Ried, haben bei der Gemeinde um einen Kindergartenplatz für ihre Söhne angesucht.
Diesbezüglich fand ein Gespräch mit unserer Kindergartenleiterin Frau Verena Puchleitner statt, mit dem Ergebnis, dass dies aus ihrer Sicht kein Problem darstellen würde.

Wichtig ist jedoch, dass eine klare Regelung getroffen wird und somit auch eine Gleichbehandlung aller Interessenten gewährleistet ist.
Wir haben bereits jetzt Kinder aus dem Angather Ortsteil Haslach und aus dem Angerberger Ortsteil Embach in unserem Kindergarten – dies allerdings aufgrund einer jahrelang gelebten Praxis. Darüber hinaus gehören diese Kinder auch zu unserem verordneten Volksschulsprengel.
Dies ist jedoch bei den Kindern aus Langkampfen/Ried nicht der Fall, da diese Kinder die Volksschule in Oberlangkampfen besuchen müssen.
Daher sollte es auch für diese „sprengelfremden" Kinder einen anderen, höheren Tarif geben.
In der GV-Sitzung am 11.3.2024 wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, 150% des derzeit geltenden Tarifes von € 40,- für 3-Jährige und € 25,- für 2-Jährige zu verrechnen.
Weiters soll der Mittagstisch in voller Höhe (€ 6,50 anstatt € 4,50) verrechnet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:
Wer ist dafür, dass aufgrund der vorliegenden Ansuchen die beiden Kinder aus dem Ortsteil Langkampfen - Ried ab dem Kindergartenjahr 2024/25 den Kindergarten Mariastein zu folgenden Konditionen besuchen können, wobei diese Konditionen auch generell für den Besuch von auswärtigen / schulsprengelfremden Kindergartenkindern anzuwenden sind:

07.00 bis 13.00 Uhr: 3-Jährige = € 60,-
2-Jährige = € 37,50,-
ab 13.00 Uhr: € 1,50 pro Stunde
Mittagstisch: € 6,50

Beschluss:
*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** dass aufgrund der vorliegenden Ansuchen die beiden Kinder aus dem Ortsteil Langkampfen - Ried ab dem Kindergartenjahr 2024/25 den Kindergarten Mariastein zu folgenden Konditionen besuchen können, wobei diese Konditionen auch generell für den Besuch von auswärtigen / schulsprengelfremden Kindergartenkindern anzuwenden sind:*

07.00 bis 13.00 Uhr: 3-Jährige = € 60,-
2-Jährige = € 37,50,-
ab 13.00 Uhr: € 1,50 pro Stunde
Mittagstisch: € 6,50

zu 8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag betreffend den Schulbesuch an der Volksschule Mariastein durch ein sprengelfremdes Kind ab dem Schuljahr 2024/25

Bgm. Dieter Martinz:

Einleitend wird auf die E-Mail vom 22.02.2024 an alle GR-Mitglieder hingewiesen.
Wie dort schon ausgeführt, handelt es sich dabei um den Sohn der Volksschulpädagogin Frau Carina Hochrainer. Dieser müsste mit September 2024 die Volksschule Wörgl besuchen, was jedoch mit ihrer Tätigkeit in Mariastein an manchen Tagen dazu führt, dass ihr 6-jähriger Sohn einige Zeit unbeaufsichtigt zu Hause wäre.
Nachdem die Stadtgemeinde Wörgl anfänglich einem Schulbesuch in Mariastein nicht zugestimmt hat, wurde dies dann derart abgeändert, dass die Zustimmung erteilt wird, wenn die Gemeinde Mariastein keine Kosten an die Stadt Wörgl verrechnet.

AL´in Tanja Pointner hat die entsprechenden Betriebskosten in den letzten beiden Jahren erhoben und daraus ergibt sich ein Mittelwert von ca. € 1.200,- pro Kind und Jahr.

Nachdem es auch für die Gemeinde ein Vorteil wäre, wenn Carina Hochrainer weiterhin als Klassenlehrerin (3. u. 4. Schulstufe) an unserer Schule tätig bleibt – dies vor allem mit dem Hintergrund des heurigen, sehr turbulenten Schuljahres – wurde vereinbart, dass die Eltern von Matteo Hochrainer einen Selbstkostenanteil von € 600,- pro Jahr bzw. € 50,- pro Monat bezahlen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Wer ist dafür, dass das sprengelfremde Schulkind Matteo Hochrainer ab dem Schuljahr 2024/25 die Volksschule Mariastein besuchen kann und dass seinen Eltern ein Betriebskostenanteil von jährlich € 600,- (€ 50,- pro Monat) vorgeschrieben wird?

Beschluss:

*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** dass das sprengelfremde Schulkind Matteo Hochrainer ab dem Schuljahr 2024/25 die Volksschule Mariastein besuchen kann und dass seinen Eltern ein Betriebskostenanteil von jährlich € 600,- (€ 50,- pro Monat) vorgeschrieben wird.*

zu 9. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe betreffend diverse Straßensanierungsarbeiten

Bgm Dieter Martinz:

Im vergangenen Herbst hat die Fa. Bodner nach erfolgter Ausschreibung durch das Planungsbüro Stöckl als Bestbieter diverse Asphaltierungsarbeiten in unserer Gemeinde durchgeführt. Ein kleiner Bereich (Gehsteigentfernung bei der Auffahrt L211 zum Kammerhof) konnte aufgrund des frühen Wintereinbruchs nicht mehr fertiggestellt werden. Diese Arbeiten werden im Frühjahr 2024 gemacht.
Für heuer waren ursprünglich die Neuasphaltierung des Bereiches von „Werkstätte Dettendorfer vorbei am Kammerhof bis Gass“ aus und zusätzlich noch einige kleinere Sanierungsarbeiten im Straßennetz geplant.

Vom Ing.-Büro Stöckl wurde eine entsprechende Anfrage an die Fa. Bodner für diese Arbeiten gerichtet, mit dem Ergebnis, dass die Fa. Bodner für bestimmte Positionen (insbes. Fräsen) einen günstigeren Preis anbietet und die im Jahr 2023 vereinbarten Zahlungskonditionen (5% Nachlass und 3% Skonto, Baustellengemeinkosten 50%) unverändert lässt. Das Angebot für diesen Folgeauftrag mit einer Bruttosumme von **€ 26.549,28** wurde seitens des Büro Stöckl als sehr kostengünstig bewertet.

Nachdem wir im Budget € 50.000,-, resultierend aus der letztmaligen, zweckgebundenen Bedarfszuweisung des Landes, vorgesehen haben, werden wir auch noch den Gemeindeweg im Bereich Auffahrt zum Haus „Strillinger Alfred“ bzw. Güterweg Waldgütl mitsanieren.
Das Angebot für diesen Folgeauftrag beträgt **€ 9.410,47** (bt).

Anmerkung: Die beiden Angebote der Fa. Bodner samt Lageplänen werden anhand des Groß-TV präsentiert und besprochen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Wer ist dafür, der Firma Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co.KG den Auftrag für diverse Straßensanierungsarbeiten gemäß den vorliegenden Angeboten und Empfehlung des Ing.-Büro Stöckl zu vergeben?

Beschluss:

*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** der Firma Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H. & Co.KG den Auftrag für diverse Straßensanierungsarbeiten gemäß den vorliegenden Angeboten und Empfehlung des Ing.-Büro Stöckl zu vergeben.*

zu 10. Beratung und Beschlussfassung über eine Regelung betreffend die Verrechnung des jährlichen Wassermindestverbrauches

Bgm. Dieter Martinz:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2021 auf Basis von Mustervorlagen des Landes neue Verordnungen für Wasser und Kanal beschlossen. Diese Verordnungen sind mit 01.01.2022 in Kraft getreten.
Bisher war es immer so, dass in diesen Verordnungen auch eine Mindestgebühr von 80 m³ sowohl für den Wasserverbrauch als auch für die Kanalbenützung vorgesehen war.
Bei der Neufassung dieser Verordnungen ist uns jedoch der Fehler unterlaufen, dass wir beim Kanal sehr wohl diese 80m³ Mindestverbrauch festgelegt haben, beim Wasserverbrauch jedoch nicht.
Nichtsdestotrotz blieb im Verrechnungssystem der KufGem der 80m³-Mindestverbrauch hinterlegt und wurde dementsprechend in der Abrechnungsperiode 2021/22 und 2022/23 den Haushalten so auch vorgeschrieben.

Aufgrund des Hinweises eines Ein-Personen-Haushalts, dass er eigentlich nur knapp 40m³ verbraucht, jedoch das Doppelte zahlen muss, haben wir die Verordnung nochmals kontrolliert und dabei festgestellt, dass dieser Passus in der aktuellen Fassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung nicht enthalten ist.

AL´in Tanja Pointner hat eine Aufstellung der betroffenen Haushalte in den letzten beiden Jahren gemacht.
In der Abrechnungsperiode 2021/22 (0,46/m³) sind 23 Haushalte betroffen – es wurden 564 m³ Wasser „zu viel“ verrechnet = € 259,44.
In der Abrechnungsperiode 2022/23 (0,47/m³) betrifft es 30 Haushalte mit 789 m³ und einer Summe von € 370,83.

Zwischenzeitlich haben wir uns beim Land erkundigt, inwieweit eine Mindestgebühr in den Verordnungen überhaupt noch vorgesehen werden darf.
Die dortige Antwort lautet, dass es nach wie vor möglich ist, eine Mindestgebühr vorzuschreiben, da der Gemeinde für den Betrieb, der Erhaltung und Erweiterung der Wasseranlage laufende Kosten erwachsen.
Voraussetzung ist jedoch, dass die Mindestgebühr nicht unangemessen hoch sein darf im Vergleich zum tatsächlichen Verbrauch.
D.h.: Die Mindestmenge darf nicht über der durchschnittlichen Verbrauchsmenge aller Objekte liegen.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch in unserer Gemeinde wurde wie folgt erhoben:

	2022	**2023**
Anzahl der Wasserzähler	132	131
Wasserverbrauch in m³	22.686	21.410
Durchschnitt	**172 m³**	**163 m³**

Unstrittig sollte sein – und so wurde es auch bei der GV-Sitzung beschlossen –, dass wir die aufgrund des in der aktuell gültigen Verordnung fehlenden Mindestverbrauchspassus Betroffenen entsprechend entschädigen sollten. Dies betrifft auch noch die Abrechnungsperiode 2023 / 2024 (bis 30.09.2024).

Bei der GV-Sitzung am 11.03.2024 wurde auch intensiv diskutiert, die Mindestmenge gänzlich zu streichen und sowohl Kanal als auch Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen.
Eine zweite Variante wäre, den Mindestverbrauch pro Haushalt mit zwei und mehr Personen mit 60 m³ und bei Ein-Personen-Haushalten mit 30 m³ festzusetzen.
Aus den vorliegenden Aufstellungen ist klar ersichtlich, dass nur die Ein- und Zwei-Personen-Haushalte betroffen sind und somit auch eine Ungleichheit gegenüber Mehrpersonenhaushalten und insbes. auch Wohnanlagen gegeben ist.

Anmerkung: Die Auswertung wird anhand des Groß-TV präsentiert und besprochen.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag:
Wer ist dafür, die Wasserbenützungsgebührenverordnung und die Kanalgebühren-verordnung mit Gültigkeit 01.10.2024 neu zu erlassen und darin keine Mindestverbrauchs-mengen festzusetzen?

Beschluss:
*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** die Wasserbenützungsgebührenverordnung und die Kanalgebührenverordnung mit Gültigkeit 01.10.2024 neu zu erlassen und darin keine Mindestverbrauchsmengen festzusetzen.*

zu 11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Vereinbarung über die Bildung des „Abwasserverbandes AMAL“

Bgm Dieter Martinz:
Die Gemeinden Angerberg, Mariastein, Angath und Langkampfen haben sich 1986 mittels gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse zur gemeinsamen Besorgung von Abwasserbeseitigungsanlagen zum Gemeindeverband AMAL zusammengeschlossen.

Seither wurden die Satzungen nicht mehr angepasst. Daher hat der AMAL-Vorstand eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzungen beschlossen, die ua. auch die Verrechnung der laufenden Betriebs- und Verwaltungskostenbeiträge neu regelt, und zwar nach dem Bevölkerungsschlüssel nach dem Finanzausgleichsgesetz (=Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres).
Für Mariastein bedeutet dies, dass bei neu aufgenommenen Schulden die Schuldendienst-beiträge von aktuell 3,7% auf 6,07% steigen.

Im Zuge der Überarbeitung der Satzungen durch die Gemeinde Langkampfen mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes wurden viele Formulierungen ergänzt und Gesetzesverweise aktualisiert.
Die sogenannte „Vereinbarung“ über die Bildung des AMAL-Verbandes war nicht mehr auffindbar und wurde daher ebenfalls neu erstellt.

Der Satzungs-Entwurf wurde dem Land Tirol zur Vorprüfung übermittelt und wurden deren Rückmeldungen eingearbeitet.

Der Gemeindeverband AMAL hat in seiner letzten Vorstandssitzung am 04.12.2023 die Änderungen der Vereinbarung und der Satzung beschlossen. Als nächstes haben die vier Verbandsgemeinden gleichlautende Beschlüsse über die Änderungen zu fassen, diese kundzumachen und dem Land Tirol zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu übermitteln.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:
Wer ist dafür, dem Gemeinderat die Beschlussfassung über die neue „AMAL-Satzung" und „AMAL-Vereinbarung" zu beschließen?

Beschluss:
*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig)** die vorliegende Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband AMAL" wie folgt:*

Vereinbarung
über die Bildung des „Abwasserverbandes AMAL"

§ 1 Name, Aufgaben und Sitz

1. Die Gemeinden Angerberg, Mariastein, Angath und Langkampfen **(A**ngerberg – **M**ariastein – **A**ngath – **L**angkampfen) haben sich mittels gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse im Jahr 1986 zur gemeinsamen Besorgung von Abwasserbeseitigungsanlagen zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen. Die Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgte am 07.05.1986. Im Jahr 2023 ist eine Neufassung der Vereinbarung und der Satzungen gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 notwendig geworden.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Besorgung der Abwasserbeseitigung. Die vom Abwasserverband AMAL errichteten Schmutzwasserkanäle dienen zur Sammlung der Abwässer in den Verbandsgemeinden.

3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abwasserverband AMAL".

4. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz im Gemeindeamt von Langkampfen, Sonnweg 1, 6336 Langkampfen.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbands AMAL tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes AMAL vom 07.05.1986 außer Kraft.

Satzung
des Abwasserverbandes (AWV)
Angerberg – **M**ariastein – **A**ngath – **L**angkampfen (AMAL)

§ 1 Beschreibung der Verbandskanäle

Zur Abwasserreinigung werden die Verbandssammler BA01, BA02 und BA03 betrieben und in das Klärwerk Kirchbichl bzw. in das Klärwerk Kufstein geleitet:

a) Der Verbandssammler BA01 (Angath/Autobahnraststätte – Fürth – Angerberg/Linden) mündet im Bereich der Angather Innschleife in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
b) Der Nasenbachsammler BA01 (Inndücker bis Stausee in Niederbreitenbach) mündet im Bereich des Inndückers in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
c) Der Verbandssammler BA03 (Niederbreitenbach – Mariastein – Angerberg/Laiming) mündet im Bereich des Stausees in Niederbreitenbach in den bestehenden AMAL-Nasenbachsammler BA01.
d) Der Verbandssammler BA03 (Angath – Angerberg/Achleit) wird im Innbegleitweg geführt und mündet im Bereich Angath-Dorfmitte in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
e) Alle Ortskanäle in Oberlangkampfen münden direkt in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und werden in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
f) Der Verbandskanal BA02 (Unterlangkampfen – Au) mündet im Bereich der Auffahrt zum Gasthof Stimmersee in den Verbandskanal Kufstein und Umgebung und wird in das Klärwerk Kufstein geleitet.

§ 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbands AMAL sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann bzw. die Verbandsobfrau.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den BürgermeisterInnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau und dessen/deren Stellvertretung – auch wenn diese nicht BürgermeisterIn oder ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbands mehr als 20 % beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen je weitere angefangene 10 % Aufwandsanteil.
Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein.
Die Amtsdauer eines Mitglieds der Verbandsversammlung, das nicht BürgermeisterIn ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
BürgermeisterInnen werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Bgm.-StellvertreterInnen der Reihe nach vertreten.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, die nicht dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

a) Die Wahl des Verbandsobmannes bzw. der –obfrau samt Stellvertretung
b) Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
c) Die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

d) Die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
e) Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau bzw. deren Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann bzw. die –obfrau oder deren Stellvertretung und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann / Verbandsobfrau

(1) Der Verbandsobmann bzw. die –obfrau und deren Stellvertretung sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmanns bzw. der –obfrau und deren Stellvertretung weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann bzw. die –obfrau und deren Stellvertretung müssen nicht Vertreterinnen einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sein, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben – wenn sie nicht VertreterIn einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind - in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann bzw. –obfrau werden im Verhinderungsfall durch deren Stellvertretung, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau obliegen:
a) Die Einberufung der Verbandsversammlung
b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung
c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen – in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
f) Die Erstellung des Entwurfs des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
g) Die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs

(3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind – soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt – vom Verbandsobmann bzw. –obfrau gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann bzw. die –obfrau an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich

ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbands bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgabe der in der Gemeinde Langkampfen eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 5 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in den Überprüfungsausschuss auch Sachverständige ohne Stimmrecht berufen. Diese müssen keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß.

§ 6 Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle bei der Gemeinde Langkampfen eingerichtet. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einer fachlich geeigneten Person aus dem Gemeindeamt der Gemeinde Langkampfen zu besetzen, die unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes / der -obfrau die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 7 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit, Schuldendienstbeiträge und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die mögliche Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(1) <u>Investitionsbeiträge:</u>

a) Investitionsbeiträge, die in den Bereich des Abwasserentsorgungsverbandes Kufstein und Umgebung fallen, werden von der Gemeinde Langkampfen zu Gänze getragen.
b) Investitionsbeiträge, die in den Bereich des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung fallen, werden von den verbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der kommunalen Belastung getragen, die vom Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung vorgegeben wird.

(2) <u>Schuldendienstbeiträge:</u>

a) Alle Schuldendienstbeiträge für bestehende Darlehen werden nach der Volkszählung 1971 aufgeteilt:

Angerberg	21,10 %
Mariastein	3,70 %
Angath	12,20 %
Langkampfen	63,00 %

b) Alle Schuldendienstbeiträge für in Zukunft aufzunehmende Darlehen werden nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Dieser Schlüssel beträgt im Jahr 2023:

Angerberg (1.937)	25,68 %
Mariastein (458)	6,07 %
Angath (1.008)	13,37 %
Langkampfen (4.139)	54,88 %

(3) Betriebs- und Verwaltungskostenbeiträge:

a) Betriebs- und Verwaltungskosten, die in den Bereich des Abwasserverbandes Kufstein und Umgebung fallen, werden zur Gänze von der Gemeinde Langkampfen getragen.

b) Betriebs- und Verwaltungskosten, die in den Bereich des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung fallen, werden von den verbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der kommunalen Belastung getragen, die vom Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung vorgegeben wird.

c) Die Betriebs- und Verwaltungskosten des Abwasserverbandes AMAL werden nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Dieser Schlüssel beträgt im Jahr 2023:

Angerberg (1.937)	25,68 %
Mariastein (458)	6,07 %
Angath (1.008)	13,37 %
Langkampfen (4.139)	54,88 %

4) Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile:

Eingehende Rechnungen werden zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs in der Geschäftsstelle unmittelbar auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt und vorgeschrieben. Die Verwaltungskostenbeiträge werden im Herbst eines jeden Geschäftsjahres an die Mitgliedsgemeinden vorgeschrieben.

§ 8 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten

Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Sie verliert überdies das Recht zur Inanspruchnahme aller Verbandsanlagenteile.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbands

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist ab dem Zeitpunkt der Auflösung der verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Beiträge gemäß § 7 aufzuteilen.

§ 10 Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Beiträge gemäß § 7.

§ 11 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister die Verbandsobmannschaft entspricht.

§ 12 Beschlüsse und Inkrafttreten

Dieser Satzung liegen gleich lautende Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden zugrunde. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

zu 12. Beratung und Beschlussfassung über diverse Budgetüberschreitungen im Zusammenhang mit den Fertigstellungsarbeiten im Kindergarten

Bgm Dieter Martinz:

Im Kindergarten wurden noch einige nachträglich erforderlich gewordene Arbeiten durchgeführt (Innenrollos, Fensterbrett, Handlauf, etc.). Wir haben dafür jedoch keinen Ansatz im Voranschlag 2024 vorgesehen.
Eine Bedeckung dieser Kosten ist jedenfalls aufgrund des bedeutend höheren Jahresergebnisses 2023 möglich. Auch sollten noch die Kosten für die in den Osterferien vorgenommenen Malerarbeiten im Stiegenhaus und die bevorstehende Eröffnungsfeier am 04.05.2024 entsprechend berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister stellt folgende Anträge:
Wer ist dafür, die bisher bereits angefallenen, im Voranschlag 2024 nicht vorgesehenen Kosten für diverse Arbeiten im Kindergarten in Höhe von insges. ca. € 3.000,- nachträglich zu bewilligen, wobei die Bedeckung durch das höhere Jahresergebnis 2023 erfolgt?

Wer ist dafür, für die in den Osterferien noch auszuführenden Malerarbeiten und die Kosten für die Eröffnungsfeier ein Budget von max. € 5.000,- zu genehmigen, wobei diese im Voranschlag 2024 nicht vorgesehenen Kosten durch das höhere Jahresergebnis 2023 bedeckt werden?

Beschlüsse:

*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** die bisher bereits angefallenen, im Voranschlag 2024 nicht vorgesehenen Kosten für diverse Arbeiten im Kindergarten in Höhe von insges. ca. € 3.000,- nachträglich zu bewilligen, wobei die Bedeckung durch das höhere Jahresergebnis 2023 erfolgt.*

*Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** für die in den Osterferien noch auszuführenden Malerarbeiten und die Kosten für die Eröffnungsfeier ein Budget von max. € 5.000,- zu genehmigen, wobei diese im Voranschlag 2024 nicht vorgesehenen Kosten durch das höhere Jahresergebnis 2023 bedeckt werden.*

zu 13. Beratung und Beschlussfassung über diverse Subventionsansuchen

Bgm Dieter Martinz:

Die Ansuchen der Vereine wurden mit den Sitzungsunterlagen übermittelt. Es handelt sich dabei um jährlich wiederkehrende Subventionen, die auch entsprechend im Voranschlag 2024 berücksichtigt sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Wer ist dafür, folgende im Voranschlag 2024 bereits vorgesehene Subventionen zu gewähren:

Verein	Betrag
TKB Mariastein-Angerberg-Angath	€ 100,-
TKB-Bezirksverband Kufstein	€ 100,-
Schützenkompanie Pfarre A-AB-MS	€ 200,-
Bergwacht Einsatzstelle Kufstein & Umgebung	€ 300,-

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat (**einstimmig**), folgende im Voranschlag 2024 bereits vorgesehenen Subventionen zu gewähren:*

Verein	Betrag
TKB Mariastein-Angerberg-Angath	*€ 100,-*
TKB-Bezirksverband Kufstein	*€ 100,-*
Schützenkompanie Pfarre A-AB-MS	*€ 200,-*
Bergwacht Einsatzstelle Kufstein & Umgebung	*€ 300,-*

zu 14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- **Anträge: keine**
- **Anfragen:**

GR Mag. Rudolf Gschwentner bezüglich Tiwag-Preise auf Gemeindeebene:

Bgm. Dieter Martinz:
Es finden aktuell Gespräche zwischen dem Gemeindeverband, dem Land und der Tiwag statt. Ob es zu Rückzahlungen an die Gemeinden – wie zuletzt an die Privathaushalte – kommt, weiß man noch nicht.

- **Allfälliges:**

Bgm. Dieter Martinz:

Termine:

13.04.2024, 09.00-11.00 Uhr: Workshop Anlegen von Blühflächen
04.05.2024, 14.00 Uhr: offizielle Eröffnung Kindergarten mit einem kurzen, offiziellen Teil, anschl. Segnung, Zaubershow und gemütlichem Ausklang;

Abschluss Kindergartenerweiterung- und sanierung bzw. Eröffnungsfeier“
Die Abrechnung für die Erweiterung und Sanierung wird präsentiert. Die geplanten Kosten konnten im Wesentlichen eingehalten werden. Es konnten hohe Fördersummen lukriert werden, so dass das Vorhaben aus Sicht der Gemeinde sehr positiv abgeschlossen werden konnte.

Die Idee wäre, dass bei der Eröffnungsfeier am 4.5.2024 der Gemeinderat die Verpflegung übernimmt. Für den Aufbau werden auch helfende Hände benötigt.
Eine entsprechende Einladung wird in den nächsten Tagen an die GR-Mitglieder verschickt. Auch wird der Bgm. noch rechtzeitig eine Info hinsichtlich Aufbau und Verpflegung an den GR schicken.

„**Jugendtreff“**
Aktuelle Gespräche zwischen den Gemeinden Angath, Angerberg und Mariastein hinsichtlich eines gemeindeübergreifenden „Jugendtreffs“.
Initiative geht vom Sozialausschuss Angerberg aus. Es gab bisher ein Treffen, welches fachlich durch Vertreter von „POJAT“ (Plattform offene Jugendarbeit Tirol) begleitet wird.
Geplant ist eine Online-Umfrage unter allen 12 bis 18-Jährigen in unseren drei Gemeinden, um den Bedarf und die Interessen der Jugendlichen abzufragen.
Nächster Schritt wäre dann ein Workshop Anfang Juni – voraussichtlich in Angath.

Stand PV-Anlage Schulhaus
Einige Angebote wurden bereits eingeholt. Es steht noch ein Gespräch mit dem Kommunalbetreuer der TINEXT aus. Diese bieten ein „Gesamtpaket“ an.
Angedacht ist eventuell die Bildung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft. Dazu müssen aber noch weitere Infos eingeholt werden.
Auch muss noch abgeklärt werden, inwieweit eine Einspeisung in das Netz der TINETZ überhaupt noch möglich ist, nachdem in letzter Zeit einige Mariasteiner Haushalte eine negative Rückmeldung auf ihre Anfrage um Zuweisung eines Zählpunktes bekommen haben.

GR Mag.FH Stefan Praschberger:

Sitzung des Ausschuss für Nachhaltigkeit und Innovation
Mehrere mögliche Projekte wurden andiskutiert.
Der KlimaCheck für den Beitritt zum Klimabündnis steht an. Im Anschluss wird es noch eine KlimaWerkstatt geben – voraussichtlich gemeinsam mit der Gemeinde Angath.

Martin Bramböck wird mit Unterstützung des OGV Angerberg einen Workshop „Anlegen von Blühflächen“ organisieren.
Die Gemeinde übernimmt die dafür anfallenden Kosten – die Möglichkeit einer Förderung wird noch abgeklärt.

zu 15: nicht öffentlich: Beratung und Beschlussfassung über die Beschäftigung einer neuen Mitarbeiterin als Reinigungskraft für das Gemeindeamt ab 01.04.2024

Beschluss:
*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **(einstimmig),** Marina Kröll ab 01.04.2024 als Reinigungskraft im Gemeindeamt mit einem Beschäftigungsausmaß von 7,5 % (= 3 Wochenstunden) zu beschäftigen.*

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 19 Seiten.
Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....	.....
(Bgm. Dieter Martinz)	(Gemeinderat)
.....	.....
(AL Tanja Pointner, Schriftführerin)	(Gemeinderat)